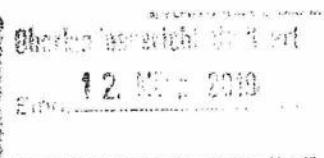


12.3.19

In der Strafsache
gegen [REDACTED]



teile ich nach Rücksprache mit der für mich zuständigen Rechtsanwaltkammer mit, dass eine Bestellung einer Vertretung eines Rechtsanwalts ausschließlich durch den zu vertretenden Kollegen mit Genehmigung des RA-Kammer oder nach Absage der Vertretung ~~gut~~ der Kammer oder allein aufgrund der Vertreterbestellung durch die Kammer möglich ist. Eine Vertreterbestellung durch die ~~Kammer~~ das Gericht oder den Vorsitzenden geht es nicht.

Auch wenn der Vorsitzende meint, dass eine derartige Genehmigung durch das Gericht einen fehlvertraglichen Auspruch begründe, sagt dies nichts über die Verpflichtung des Wahlverteidigers aus, an der HV teilzunehmen. Eine derartige Verpflichtung kann sich

(2)

nur aus einer Pflichtverteidigerbeordnung ergeben.

Die, die ausdrücklich beauftragt war, hat der Vorsitzende aber abgelehnt. Er sagte mehrfach: „Ich ordne Sie nicht bei“.

Die Genehmigung der Vertretung durch den Vorsitzenden ist keine „Pflichtverteidigung leicht“, bei der der Vorsitzende die ihre nicht genuine Folge der Beordnung verneint, aber eine der Pflichtverteidigerbestellung entsprechende Verpflichtung der Wahlvertreterin gewennt kann.

Die Untersucherin durfte diesen Schriftsatz - wie den vorherigen - nicht an den Vorsitzenden übergeben. Der Vorsitzende hat eine Abnahme verworfen. Ferner verlangte der Vorsitzende, dass die Untersucherin sich nur auf die Antwort beschränke, ob sie nun teilnehmen oder nicht. Hier wurde verzweigt, dass Stellung zu nehmen, warum ich eine Vertreterbestellung durch den Vorsitzenden für einzulässig und das falsche Mittel halte.

Um eine Eskalation - eine weitere Eskala-

tion zu vermeiden, hätte der Vorsitzende
die Vereidigungswenigkeit aufhören
können.

Statt dessen hat der Vorsitzende sich ge-
weigert, Schriftsätze entgegen zu nehmen
und Fragen der Vereidigten zu beantworten,
die den Fortgang des Verfahrens be-
trafen, weil er sagte: „Sie nehmen nicht
an der Hauptverhandlung teil, also reden
wir auch nicht“.

Die Unterteilung ist nach wie vor Wobei-
vereidigung.

U. Groß-Bottrop
RA III -